

**Änderungssatzung  
der  
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
in der Gemeinde Baltmannsweiler vom 10.12.2002**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBI S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert am 08.11.1999 (GBI S. 435) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.1996 (GBI S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 22.03.2005 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 10.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 (Steuersatz) Abs. 1, 2 wird wie folgt geändert:**

- (1)** Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **96 €**  
Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 **€600**.  
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2)** Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **192 €**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **900 €**. Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger (§ 7) noch andere Hunde gehalten, gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

**§ 2**

Diese Satzungsänderungen treten am 01.01.2006 in Kraft

Ausgefertigt  
Baltmannsweiler, den 23.03.05  
König  
Bürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.